

Die GNU General Public License und deutsches Recht

Seminararbeit zum Seminar „Open Source“

Nachträglich korrigierte Version

bei Prof. Dr. Keil-Slawik,* Universität-Gesamthochschule Paderborn
Nicolas Hüppelshäuser

1. Februar 2001

*Leitung: Ludger Merkens, Werner Roth und Joachim Baumert

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Vorwort | 3 |
| 2. Die GNU General Public License | 4 |
| 2.1. Die Paragraphen der GPL | 4 |
| 2.2. Begriffe | 5 |
| 2.3. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers | 6 |
| 2.4. Der Lizenzgeber | 7 |
| 2.5. Verstöße gegen die GPL | 8 |
| 2.6. GNU General Public License und GNU Lesser General Public License; ein Vergleich | 8 |
| 3. Die GPL und das deutsche Recht | 11 |
| 3.1. Anwendbarkeit des deutschen Rechts auf die GPL | 11 |
| 3.2. Urheberrechtsgesetz | 12 |
| 3.2.1. Der Anwendungsbereich des UrhG | 13 |
| 3.2.2. Inhalte des UrhG | 13 |
| 3.2.3. GPL aus Sicht des UrhG; Zulässigkeit der GPL | 15 |
| 3.2.4. Ausblick — Entwurf zur Änderung des UrhG | 17 |
| 3.3. Die GPL und das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäfts- bedingungen | 18 |
| 3.3.1. Haftungs- und Gewährleistungsausschluß | 18 |
| 3.3.2. Vertragsformen der GPL und bei Verbreitung sich daraus ergebende Vorschriften für Haftung und Gewährleistung | 20 |
| 3.4. Verletzungen der GPL | 22 |
| 4. Fazit | 24 |
| A. GNU General Public License | 26 |
| Literatur | 33 |

1. Vorwort

Besonders in den Rechenzentren der Universitäten, aber auch in größerem Maße in der Industrie, findet OpenSource-Software Anwendung. Der Webserver oder der ganz normale Arbeitsplatzrechner mag unter *Linux* laufen; ob der bevorzugte Editor *Emacs*, der Compiler *gcc*, der Debugger *gdb*, die Unix-Shell *bash* oder das Bildbearbeitungsprogramm *The Gimp* ist — eines haben alle diese Programme gemeinsam: sie sind als OpenSource-Software unter der GNU General Public License erschienen.

In dieser Seminararbeit sollen Fragen betrachtet werden, die für einen Programmator bei der Entscheidung sein Werk unter der GPL freizugeben, von Bedeutung sind. Wie im weiteren festgestellt wird, gelten für ein und dasselbe Programm in verschiedenen Ländern unterschiedliche Gesetzesregelungen. Thema der vorliegenden Arbeit ist nur die deutsche Gesetzgebung.

Wenden wir uns nun dem Programmator von OpenSource-Software zu. Dieser wird sicher sein wollen, daß sein Programm genügend geschützt ist und, obwohl er die Quelltexte veröffentlicht, nicht eine Softwarefirma ihre Produkte unter Verwendung seiner Software entwickeln und letztlich mit seiner Arbeit Geld verdienen kann. Desweiteren wird er daran interessiert sein mit seinem Werk in Verbindung gebracht zu werden. Entwickler von OpenSource-Software erhalten zwar kein Geld, dafür können sie sich aber Reputation erwerben. Dafür muß jedoch gesichert sein, daß sie als Autor ihres Programms bekannt werden können.

Wer OpenSource-Software in kommerziellem Rahmen einsetzt, mag neben der Frage in welchem Umfang dies zulässig ist auch wissen wollen, wie es denn um die Haftung bestellt ist. Dieses Interesse teilt er selbstverständlich mit dem Programmator, nur daß letzterer sicher nicht für ein Werk haften möchte, an dem er nichteinmal Geld verdient.

Scheinbar beantwortet die GPL alle oben angedeuteten Fragen durch entsprechende Regelungen, doch wie verhält es sich tatsächlich? Genießt der Urheber wirklich den Schutz, den die GPL verspricht? Oder kann er sich plötzlich einer Klage auf Schadensersatz gegenüber sehen, weil sein Programm durch einen Fehler die Daten eines Anwenders zerstört hat?

Um dies zu beantworten, sollen folgende Probleme untersucht werden:

- Besitzt die GPL in Deutschland Rechtsgültigkeit?
- Welche Gesetze finden auf die GPL Anwendung?
- Inwieweit ist sie mit dem geltenden Recht vereinbar und gültig?

Dazu wird in Teil 2 ein genauer Blick auf die GNU General Public License und die mit ihr verwandte GNU Lesser General Public License gerichtet. Im darauffolgenden Teil 3 wird die GPL sowohl ihrem Inhalt als auch ihrer Form nach auf ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit im Hinblick auf das deutsche Recht untersucht.

2. Die GNU General Public License

Da die GNU General Public License (GPL) wegen fehlender Überschriften einen sehr unübersichtlichen Eindruck macht, wird diesem Teil eine knappe Einordnung der Paragraphen vorangestellt, die eine leichtere Arbeit mit der im Anhang enthaltenen GPL ermöglichen soll. Anschließend wird nach der Definition ihrer zentralen Begriffe ein Einblick in die Inhalte der GPL gegeben, der sehr viel ausführlicher ausfällt als das Vorwort der GPL. Schließlich wird auf die Unterschiede zwischen der normalen GPL und der GNU Lesser General Public License (LGPL) eingegangen.

Die GNU General Public License wurde von der 1983 von RICHARD STALLMANN gegründeten FREE SOFTWARE FOUNDATION entworfen und herausgegeben.¹ Seit 1996 liegt sie in der zweiten Version vor und findet in vielen Projekten Anwendung. Die komplette GPL² ist in der aktuellen Version 2 im Anhang A zu finden. Diese englischsprachige Version ist die einzige gültige Ausgabe der Lizenz und auf den Webseiten der FREE SOFTWARE FOUNDATION zu finden³. Übersetzungen in andere Sprachen dürfen immer nur Hilfe zum Verständnis der GPL geben, jedoch nie als Ersatz oder rechtsgültiges Äquivalent angesehen werden.⁴ Damit werden mögliche Falschinterpretationen aufgrund von Ungenauigkeiten in den Übersetzungen vermieden.

Die GPL regelt Verbreitung, Vervielfältigung und Bearbeitung der ihr unterstellten Werke.⁵ Im Allgemeinen bestimmt die GPL in §§ 11 und 12, daß mit dem Werk keinerlei Gewährleistung oder Haftungsanspruch über das vom jeweils geltenden Recht geforderte Maß verbunden ist.

2.1. Die Paragraphen der GPL

§ 0 Definition einiger Begriffe, sowie Abgrenzung des Geltungsbereichs der Lizenz.

§ 1 Regelung der Verbreitung *unveränderter* Kopien des Werkes.

§ 2 Regelung der Verbreitung „auf dem Programm basierender Werke“⁶.

§ 3 Regelung der Verbreitung eines Programms im Object-Code oder in ausführbarer Form; Definition des Begriffs (*kompletter*) *Quelltext*.

§ 4 Ein Programm, welches der GPL unterliegt, darf nur unter Beachtung der Regeln der GPL verbreitet werden.

§ 5 Anerkennung der GPL durch den Empfänger des Werkes.

¹[Sta99a]

²[GPL91]

³<http://www.gnu.org>

⁴[LG96], Vorwort

⁵§ 0 Abs. 2 GPL

⁶Diese Bezeichnung wurde in § 0 GPL eingeführt und wird auch im folgenden noch genau definiert werden

§ 6 Bei Weitergabe des Programms erhält der Empfänger automatisch eine Lizenz vom ursprünglichen Lizenzgeber.

§ 7 Regelungen für den Fall, daß einem Anwender der GPL widersprechende Auflagen gemacht werden.

§ 8 Recht des Autors den Geltungsbereich der GPL einzuschränken.

§ 9 Neue Versionen der GPL sowie mögliche Lizenzierungsformen.

§ 10 Regelungen für Verwendung des Werkes in freien Programmen, die nicht der GPL unterstehen.

§ 11 Gewährleistungsausschluß

§ 12 Haftungsausschluß

Anhang Anwendbarmachung der GPL

2.2. Begriffe

Von zentraler Bedeutung sind die Begriffe *Programm* sowie *auf dem Programm basierendes Werk*, weshalb hier sowohl die GPL im Original als auch in der deutschen Übersetzung zitiert werden soll.⁷

This License applies to any program or other work which contains a notice placed by the copyright holder saying it may be distributed under the terms of this General Public License. The “Program”, below, refers to any such program or work, and a “work based on the Program” means either the Program or any derivative work under copyright law: that is to say, a work containing the Program or a portion of it, either verbatim or with modifications and/or translated into another language. (Hereinafter, translation is included without limitation in the term “modification”.) (§ 0 GPL)⁸

Im folgenden werden die Begriffe *Programm* sowie *auf dem Programm basierendes Werk* in diesem Sinne benutzt.

Auch für den Begriff *Quelltext* sei die GPL zitiert:

⁷Diese Begriffe entsprechen denen der deutschen Übersetzung der GPL aus [LG96].

⁸„Diese Lizenz gilt für jedes Programm und jedes andere Werk, in dem ein entsprechender Vermerk des Copyright-Inhabers darauf hinweist, daß das Werk unter den Bestimmungen dieser General Public License verbreitet werden darf. Im folgenden wird jedes derartige Programm oder Werk als ‚das Programm‘ bezeichnet; die Formulierung ‚auf dem Programm basierendes Werk‘ bezeichnet das Programm sowie jegliche Bearbeitung des Programms im urheberrechtlichen Sinne, also ein Werk, welches das Programm, auch auszugsweise, sei es unverändert oder verändert und/oder in eine andere Sprache übersetzt, enthält. (Im folgenden wird die Übersetzung ohne Einschränkung als ‚Bearbeitung‘ eingestuft.)“ (§ 0 [LG96])

The source code for a work means the preferred form of the work for making modifications to it. For an executable work, complete source code means all the source code for all modules it contains, plus any associated interface definition files, plus the scripts used to control compilation and installation of the executable. However, as a special exception, the source code distributed need not include anything that is normally distributed (in either source or binary form) with the major components (compiler, kernel, and so on) of the operating system on which the executable runs, unless that component itself accompanies the executable. (§ 3 Abs. 2 GPL)⁹

2.3. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

Zunächst einmal ist niemand verpflichtet die GPL für ein erhaltenes Programm anzuerkennen. Das Urheberrecht verbietet jedoch das Kopieren, Weiterverbreiten und Verändern von Programmen, so daß jede solcher Handlungen als Anerkennung der GPL gewertet wird.¹⁰

Hat ein Nutzer die Bedingungen der GPL einmal akzeptiert, so ist er verpflichtet diese zu befolgen und einzuhalten, auch wenn sie im Widerspruch zu Bedingungen stehen, die aus einem Gerichtsurteil oder anderen Auflagen stammen mögen.¹¹

Wenn zum Beispiel ein Patent nicht die gebührenfreie Weiterverbreitung des Programms durch diejenigen erlaubt, die das Programm direkt oder indirekt von Ihnen erhalten haben, dann besteht der einzige Weg, sowohl das Patentrecht als auch diese Lizenz zu befolgen, darin, ganz auf die Verbreitung des Programms zu verzichten. (§ 7 [LG96])

Nach § 6 GPL darf bei der Weitergabe eines Programms keine Einschränkung der durch die GPL garantierten Rechte erfolgen. Auch ist jemand, der ein Programm weitergibt, nicht dafür verantwortlich die Einhaltung der Lizenz durchzusetzen.

Vervielfältigung und Verbreitung. Der Quelltext eines Programms darf unverändert beliebig kopiert und weitergegeben werden, vorausgesetzt, jede Kopie ist mit einem entsprechenden Copyright-Vermerk und Haftungsausschluß versehen. Alle Vermerke bezüglich der GPL und fehlender Gewährleistung (Garantie) müssen unverändert erhalten bleiben. Darüberhinaus muß jeder Empfänger einer Kopie ein Exemplar der GPL bekommen.¹²

⁹„Unter dem Quelltext eines Werkes wird diejenige Form des Werkes verstanden, die für Bearbeitungen vorzugsweise verwendet wird. Für ein ausführbares Programm bedeutet ‚der komplette Quelltext‘: Der Quelltext aller im Programm enthaltenen Module einschließlich aller zugehörigen Modulschnittstellen-Definitionsdateien sowie der zur Compilation und Installation verwendeten Skripte. Als besondere Ausnahme jedoch braucht der verteilte Quelltext nichts von dem zu enthalten, was üblicherweise (entweder als Quelltext oder in binärer Form) zusammen mit den Hauptkomponenten des Betriebssystems (Kernel, Compiler usw.) geliefert wird, unter dem das Programm läuft — es sei denn, diese Komponente selbst gehört zum ausführbaren Programm.“ (§ 3 Abs. 2 [LG96])

¹⁰§ 5 GPL

¹¹§ 7 GPL

¹²§ 1 Abs. 1 GPL

Für den Kopiervorgang darf eine Gebühr erhoben werden, gleichfalls kann auf eigenen Wunsch eine Garantie gegen Bezahlung angeboten werden.¹³

Die Verbreitung und Vervielfältigung eines Programms als Object-Code oder ausführbares Programm darf erfolgen, wenn der komplette maschinenlesbare Quellcode des Programms beigefügt ist. Wird das Programm nicht-kommerziell verbreitet, so bestehen noch die Möglichkeiten der Verbreitung ohne den Quelltext aber mit dem mindestens drei Jahre gültigen Angebot den Quelltext zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Weitergabe eines solchen Angebots, bei dem jedem Empfänger nur die Kopierkosten berechnet werden dürfen.¹⁴

Bearbeitung. Der Lizenznehmer hat das Recht seine Kopie des Programms zu verändern. Dabei entsteht ein auf dem Programm basierendes Werk, dessen Urheber der Lizenznehmer ist. Wenn dieses weiter verbreitet werden soll, so muß es wiederum der GPL unterstellt werden. Dabei darf keine Lizenzierungsgebühr gegenüber weiteren Empfängern erhoben werden. Zusätzlich muß der Autor der bearbeiteten Version die Veränderungen auffällig kennzeichnen und mit dem Datum der Änderung versehen. Verfügte das zugrunde liegende Programm über Ausgaben oder Kommandos, die Informationen zu Urheber und Lizenzlage gaben, muß auch das auf dem Programm basierende Werk entsprechende Ausgaben oder Kommandos beinhalten. Die Verbreitung des auf dem Programm basierenden Werkes ist ebenso geregelt wie die Vervielfältigung eines Programms unter der GPL: jeder Empfänger des Werkes muß also eine Kopie der GPL bekommen und selbstverständlich darf für den Kopiervorgang eine Gebühr erhoben, oder gegen Entgelt eine Garantie angeboten werden.¹⁵

Ein auf dem Programm basierendes Werk entsteht nicht nur durch das Verändern eines Programms, sondern ebenso bei Weiterverwendung von Teilen des Programms in eigenen Werken. Es sei denn, das neue Programm kann als eigenständig angesehen und ohne die wiederverwendeten Teile verbreitet werden.¹⁶

Copyright-Inhaber eines auf dem Programm basierenden Werkes ist dessen Autor und nicht etwa der Urheber des ursprünglichen Programmes, wenn dieser auch gemäß den Bestimmungen der GPL als solcher genannt wird.

2.4. Der Lizenzgeber

Ein Urheber kann sein Programm durch den einfachen Hinweis, daß das Programm unter der GPL verbreitet werden soll, den Bestimmungen der GPL unterstellen.¹⁷ Die genaue Form dieses Hinweises ist in einem Anhang zur GPL vorgeschlagen. So sollte jede Datei des Quelltextes im Kopf neben dem Copyright-Vermerk des Autors auch die Bestimmung, daß das Programm der GPL unterstellt ist beinhalten und auf den Haftungs- und

¹³§ 1 Abs. 2 GPL

¹⁴§ 3 GPL

¹⁵§ 2 GPL

¹⁶§ 2 GPL

¹⁷§ 0 GPL

Gewährleistungsausschluß hinweisen — es sei denn der Urheber möchte solche Garantien einräumen. In diesem Fall muß er dies explizit in die Lizenzbestimmungen seines Programmes aufnehmen.¹⁸

Der Urheber hat bei der Entscheidung sein Werk unter die GPL zu stellen, mehrere Möglichkeiten dies zu tun. Die FREE SOFTWARE FOUNDATION behält sich vor, von Zeit zu Zeit überarbeitete Versionen der GPL zu veröffentlichen, die im Prinzip jeder anderen Version entsprechen, jedoch an entstandene Probleme und neue Anforderungen angepaßt sein werden. Der Urheber kann entscheiden, ob eine bestimmte Version der GPL für sein Programm verwendet werden soll, oder ob er sie einer *bestimmten Version oder jeder späteren* unterstellen möchte. Letzteres bedeutet, daß ein Lizenznehmer sich für eine beliebige Version ab der angegebenen Nummer entscheiden kann, die bereits veröffentlicht wurde.¹⁹

Für den Fall, daß in einigen Ländern existierende Patente oder andere Rechtslagen die Verbreitung oder Benutzung des Werkes einschränken, kann der Urheber für solche Länder explizit die Verbreitung ausschließen.²⁰

Da für den Lizenzgeber auch die Bedingungen des Lizenznehmers betreffend der Weitergabe des Programms gelten, kann er Kopiergebühren verlangen und explizite Garantien gegen Bezahlung anbieten.

2.5. Verstöße gegen die GPL

Wer als Lizenznehmer gegen die Bedingungen der GPL verstößt, verliert nach § 4 GPL die durch die GPL gegebenen Rechte, das Programm zu verbreiten, zu vervielfältigen und zu bearbeiten.

Wurde das Programm bereits weiterverbreitet, so behalten die Empfänger ihrerseits die Rechte nach der GPL, solange sie nicht ebenfalls gegen sie verstoßen.

2.6. GNU General Public License und GNU Lesser General Public License; ein Vergleich

Die GNU Library General Public License ([Lib91]) wurde zeitgleich mit der Version 2 der GPL von der FREE SOFTWARE FOUNDATION veröffentlicht. Obwohl sie ebenfalls die Versionsnummer 2 trägt, handelt es sich hier um die erste veröffentlichte Version einer „LGPL“. Die LGPL-Lizenzen weichen die strikten Regelungen der Verbreitung und Vervielfältigung von auf dem Programm basierenden Werken auf, damit es Autoren möglich ist, kommerzielle Software unter Verwendung von GPL-Werken zu schreiben und zu vertreiben.

Die GNU-C-Bibliothek ist ein Beispiel für Software unter der Library-GPL.

In seinem Artikel *Why you should'nt use the Library-GPL for your next library* ([Sta99b]), gibt RICHARD STALLMANN eine Begründung, warum der Namenswechsel

¹⁸§§ 11 und 12 GPL

¹⁹§ 9 GPL

²⁰§ 8 GPL

von *Library* GPL zu *Lesser* GPL notwendig wurde. So trägt die zweite Version der LGPL den Titel *GNU Lesser General Public License* ([LGP99]) und bezieht sich nicht mehr nur auf Bibliotheken.

Analog zu den Begriffen *Programm* und *auf dem Programm basierendes Werk* werden in der Lesser-GPL (LGPL) die Begriffe *Bibliothek* und *auf der Bibliothek basierendes Werk* definiert. Dabei ist eine Bibliothek entweder eine Software-Bibliothek im Sinne einer Sammlung von Funktionen und/oder Daten, die dazu gedacht sind mit einem Anwendungsprogramm zu einem ausführbaren Programm gebunden zu werden, oder ein unter die LGPL gestelltes Werk. Damit ist die Bezeichnung *Bibliothek* irreführend, kann doch jedes beliebige *Programm* (nach der Definition der GPL) eine Bibliothek im Sinne der LGPL sein. Weiter wird der Begriff *die Bibliothek benutzendes Werk* gebraucht.²¹

Vergleicht man die GPL mit der LGPL, so fällt ein erster Unterschied in § 2, Regelung der Verbreitung auf dem Programm (bzw. der Bibliothek) basierender Werke, auf. In der LGPL wird anstelle der Beibehaltung bestimmter Ausgaben und Befehle gefordert:

If a facility in the modified Library refers to a function or a table of data to be supplied by an application program that uses the facility, other than as an argument passed when the facility is invoked, then you must make a good faith effort to ensure that, in the event an application does not supply such function or table, the facility still operates, and performs whatever part of its purpose remains meaningful. (§ 2d LGPL)

Als Beispiel mag eine Bibliotheksfunktion dienen, die Wurzeln berechnet. Jedes Werk, das auf der Bibliothek basiert, muß diese Funktion wieder enthalten. Unabhängig davon, ob das Anwendungsprogramm bestimmte Daten oder Funktionen der Bibliotheksfunktion zur Verfügung stellt, muß diese Funktion auch weiter Wurzeln berechnen.²²

Im Anschluß folgen die Regelungen für die Bibliothek benutzende Werke. Das sind Werke, die keine Teile der Bibliothek enthalten oder verändert enthalten, aber mit ihr arbeiten²³.

Ein solches Werk fällt nicht unter die Bestimmungen der LGPL. Weitere Regelungen relativieren diese Aussage aber: das Binden (Linken) des Programms mit der Bibliothek erzeugt ein auf der Bibliothek basierendes Werk, das somit sehr wohl unter die LGPL fällt. Der Objectcode darf nur eine bestimmte „Menge“ des Bibliothekscodes beinhalten ohne unter die LGPL zu fallen und selbst ein ausführbares Programm kann unter beliebigen Lizenzen verbreitet werden, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden (der Benutzer darf Änderungen für persönliche Zwecke vornehmen, Hinweise auf die LGPL-Bestandteile, usw.).

Erwähnenswert ist noch § 3 der LGPL. Hier wird dem Lizenznehmer ausdrücklich erlaubt die Lizenz einer Kopie in eine GPL zu verwandeln, indem sämtliche Lizenzhinweise entsprechend verändert werden. Dies ermöglicht die Entwicklung von Programmen unter der GPL, auch wenn Teile davon unter der LGPL verbreitet werden.

²¹§ 0 LGPL. Im Original heißen die Begriffe *Library*, *a work based on the Library* und *a work that uses the library*

²²§ 2 Abs. 2 LGPL

²³§§ 5 und 6 LGPL

Ebenso wie die GPL ist auch die LGPL sehr bedacht, den Benutzer auf die Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse aufmerksam zu machen und das Urheberrecht des Autors zu schützen. Neben den Sonderbehandlungen für Werke, die eine Bibliothek benutzen, sind LGPL und GPL im Grunde gleich im Wortlaut. Gerade aber durch die Bedingungen an die Bibliothek benutzende Werke, wird die LGPL sehr unübersichtlich. In der Praxis dürfte es kaum möglich sein Verstöße gegen sie zu erkennen und anzufechten.

Selbst die FREE SOFTWARE FOUNDATION rät schon im Vorwort zur LGPL, wann immer möglich der normalen GPL den Vorzug zu geben.

3. Die GPL und das deutsche Recht

In diesem Teil soll untersucht werden, welche Gesetze auf die GPL anzuwenden sind. Insbesondere wird der Schutz des Urhebers von Interesse sein und wie weit ihm Rechte an seinem Werk gesichert werden. Weiter wird die Frage betrachtet, was die GPL aus Sicht des deutschen Rechtes darstellt und ob sie in ihren Einzelheiten durch Gesetze gedeckt oder entkräftet wird. Speziell sind hier der Haftungs- und Gewährleistungsausschluß Thema, bei dessen Betrachtung ein kleiner Exkurs zur (kommerziellen) Verbreitung von GPL-Software gegeben wird. Zum Abschluß sollen die Möglichkeiten eines Autors bemerkt werden, sich gegen Lizenzverletzungen zur Wehr zu setzen.

3.1. Anwendbarkeit des deutschen Rechts auf die GPL

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) Das internationale Urhebervertragsrecht bestimmt, daß für das Urheberrecht die Gesetze des jeweiligen Schutzlandes gelten. Obwohl Urheberverträge einer einzigen Rechtsordnung unterstellt werden können, scheint es, daß auf Fragen, die den Inhalt und den Schutz von Urheberrechten betreffen, das Recht des Schutzlandes anzuwenden ist. Insbesondere gelten damit das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Einräumung einfacher und ausschließlicher Nutzungsrechte.

Somit ist für die hier interessierenden urheberrechtlichen Probleme das deutsche Urheberrecht anwendbar.²⁴

Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG)

Nach § 12 AGBG ([AGB76]) sind die Vorschriften des AGBG auf einen ausländischem Recht unterliegenden Vertrag, was die GPL aufgrund des Copyrights der FREE SOFTWARE FOUNDATION darstellt, dann anzuwenden, wenn er *einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufweist*.

Dieser enge Zusammenhang ist gegeben, wenn das Programm in Deutschland aus dem Internet geladen oder auf einem Datenträger erworben wird, denn dann werden die entsprechenden Willenserklärungen im Inland abgegeben.²⁵

Bei der Beantwortung der Frage, ob dadurch auch ein Vertrag mit dem Lizenzgeber abgeschlossen wird, läßt sich das Bürgerliche Gesetzbuch ([BGB96]) zu Rate ziehen. Dort heißt es:

Der Vertrag kommt durch Annahme des Antrags zustande, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. (§ 151 Satz 1 BGB)

Der Antragende ist hier der Lizenzgeber und die GPL selbst ist gleichzeitig Antrag wie Vertrag. Die GPL regelt in § 5, daß die Annahme des Vertrags nicht durch eine

²⁴[MJ99] Teil IV (für den gesamten Absatz)

²⁵[MJ99] Teil IV (für den gesamten Absatz bis hierher)

Erklärung gegenüber dem Lizenzgeber, sondern durch den entsprechenden Umgang mit dem Programm erfolgt.

Es kommt also ein Vertrag nach dem BGB zu Stande.

3.2. Urheberrechtsgesetz

Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, UrhG) ([Urh65]) kann aus zwei Perspektiven betrachtet werden. Zum einen aus der „objektiven“ Perspektive, die die Gesellschaft als Ganzes betrachtet, und zum anderen aus der Sicht des Urhebers.

Das Urheberrecht stellt einen Ausschnitt aus einem viel größeren Teil eines Rechtsgebiets dar, das als „Kulturrecht“ bezeichnet werden kann. Es regelt nicht die schöpferische Tätigkeit, die ein geistiges Gut erschafft, sondern ihr Ergebnis, das Geisteswerk. Dies sind beispielsweise Werke der Wissenschaft und Literatur, Werke der bildenden Künste und des Kunstgewerbes. Das Urheberrecht regelt also den Schutz bestimmter kultureller Geistesgüter.²⁶

Das Urheberrecht belohnt die schöpferische Tätigkeit, die ein neues geistiges Gut hervorbringt, indem es dem Urheber ein eigentumsähnliches Recht darüber gewährt. Wird ein Geistesgut der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ist eine Herrschaft darüber nicht mehr denkbar; von da an ist es praktisch jedem möglich es zu nutzen. Deshalb ist das Geisteswerk Gegenstand des Urheberrechtsgesetzes und nicht das einzelne Exemplar des Werkes. Ein einzelnes Exemplar ist für den Urheberrechtsschutz gleichgültig.²⁷

Die folgenden Zitate geben die Grundsätze bezüglich des Werkes und des Inhaltes des Urheberrechts wieder und verdeutlichen die vorstehenden Absätze:

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. (§ 11 UrhG)

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes. (§ 1 UrhG)

1. Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 2. Werke der Musik;
 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;

²⁶ [HHMR91], Kapitel 1, I. 1.

²⁷ [HHMR91], Kapitel 1, I. 2.

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

2. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

(§ 2 UrhG)

3.2.1. Der Anwendungsbereich des UrhG

Nach den §§ 120–123 UrhG wird die Geltung des Urheberrechts auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt.

Das deutsche Urheberrecht schützt grundsätzlich nur deutsche Staatsangehörige, „Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“, und „Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“. Ebenso findet das UrhG Anwendung, wenn ein Werk von mehreren Urhebern geschaffen wurde und mindestens einer der Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist.²⁸

Staatenlose und ausländische Flüchtlinge fallen nach §§ 122 und 123 unter bestimmten Umständen ebenfalls in den Anwendungsbereich des UrhG.

Ausländische Staatsangehörige werden nach dem UrhG unter anderem dann geschützt, wenn deren Werk innerhalb des Geltungsbereichs des UrhG spätestens dreißig Tage nach dem ersten Erscheinen veröffentlicht wird, oder soweit dies der Inhalt existierender Staatsverträge regelt.²⁹

Die *Revidierte Berner Übereinkunft* ist ein solches Vertragswerk, an dem Deutschland beteiligt ist. Sie bestimmt kein einheitliches Urheberrecht für alle Vertragsstaaten, sondern regelt, daß Urheber, die einem der unterzeichnenden Staaten angehören in jedem Vertragsstaat den gleichen Schutz genießen wie inländische Urheber. Im Jahre 1990 waren 84 Staaten daran beteiligt, darunter auch die USA. Weitere Verträge sind z.B. das Welturheberrechtsabkommen und die Übereinkunft von Montevideo.³⁰

Damit dürfte OpenSource-Software beinahe grundsätzlich in den Anwendungsbereich des UrhG fallen. Zum einen stellt das Angebot der Software über das Internet sicherlich eine Veröffentlichung auch in Deutschland dar, so daß alleine daher die Erstveröffentlichung in den meisten Fällen mit dem Erscheinen in Deutschland im Rahmen der geforderten dreißig Tage liegen dürfte, zum anderen sind die Regelungen für einen „ausnahmsweisen“ Schutz ausländischer Staatsangehöriger wegen der vielen existierenden Staatsverträge wohl eher die Regel.

3.2.2. Inhalte des UrhG

Das UrhG schützt einen Urheber, indem es ihm Rechte, das sogenannte Urheberpersönlichkeitsrecht und das Verwertungsrecht, an seinem Werk sichert und die Einräumung von

²⁸§ 120 Abs. 2 UrhG

²⁹§ 121 Abs. 1, 4 UrhG

³⁰[[HHMR91](#)], § 11 Kapitel III

Nutzungsrechten regelt.

Urheberpersönlichkeitsrecht. Die Urheberpersönlichkeitsrechte berechtigen alleine den Urheber eines Werkes zu bestimmen, ob und wie das Werk veröffentlicht wird. Solange es im wesentlichen unveröffentlicht ist, hat nur der Urheber das Recht den Inhalt des Werkes mitzuteilen.

Wer ein Werk erschafft, hat Anspruch als dessen Urheber anerkannt zu werden.

Beeinträchtigungen oder Entstellungen, die die geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk gefährden, dürfen von ihm verboten werden.³¹

Verwertungsrechte. Nur der Urheber hat das Recht sein Werk in *körperlicher* Form zu verwerten. Dies umfaßt insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung desselben.³²

Auch in *unkörperlicher* Form darf nur der Urheber sein Werk öffentlich wiedergeben. Insbesondere umfaßt dies das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger oder durch Funksendungen.³³

Einräumung von Nutzungsrechten. Der Urheber kann anderen das Recht einräumen, das Werk auf festgelegte Arten zu nutzen, was entweder einfach oder ausschließlich geschehen kann.

Mit Einräumung eines *einfachen Nutzungsrechtes*, dürfen neben dem Urheber alle Berechtigten das Werk auf die festgeschriebene Weise nutzen.

Im Gegensatz dazu kann der Urheber ein *ausschließliches Nutzungsrecht* gewähren. Dies berechtigt den Inhaber des Nutzungsrechts, das Werk unter Ausschluß aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen. Der Nutzungsrechtinhaber kann seinerseits einfache Nutzungsrechte einräumen, wobei der Urheber im Allgemeinen jedoch seine Zustimmung geben muß.

Allerdings ist die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten und Verpflichtungen dazu unwirksam.

Nutzungsrechte können zeitlich, räumlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden und unter Umständen vom Urheber zurückgerufen werden.³⁴

Rückrufsrecht. Wenn der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechtes das Recht unzureichend ausübt und dadurch berechtigte Interessen des Urhebers verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen (*Rückruf wegen Nichtausübung*). Dieses Rückrufsrecht ist durch einige Auflagen eingeschränkt und unter Umständen hat der Urheber dem Betroffenen Schadensersatz zu leisten. Auch bleiben Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen Vorschriften unberührt.

³¹ §§ 12–14 UrhG

³² §§ 15, 16–18 UrhG

³³ §§ 15, 19–22 UrhG

³⁴ §§ 31 und 32, 35 UrhG

Sollte das Werk den Überzeugungen des Urhebers nicht mehr entsprechen und kann ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden, so kann der Urheber ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen (*Rückruf wegen gewandelter Überzeugung*). Der Urheber ist den Betroffenen gegenüber zu angemessener Entschädigung verpflichtet.

Auf beide Formen des Rückrufsrechts kann nicht im Voraus verzichtet werden.³⁵

Dauer des Urheberrechts. „Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.“ (§ 64 UrhG)

Verträge über künftige Werke. Das UrhG regelt, daß ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, der schriftlichen Form bedarf.³⁶

Besondere Bestimmungen für Computerprogramme. Das Urheberrechtsgesetz enthält mit §§ 69a–69g einen Abschnitt, in dem ausführlich auf Computerprogramme eingegangen wird. Da diese Bestimmungen im folgenden keine zentrale Bedeutung haben werden, wird auf eine Betrachtung verzichtet.

Bemerkt sei hier lediglich, daß nach [HHMR91] (in § 13 III.) nur solche Programme geschützt werden, die „eine das Können eines Durchschnittsprogrammierers deutlich überragende individuelle Leistung“ darstellen. „Nicht schutzfähig sind Programme, die bereits zum technischen Wissen der Fachwelt gehören; dasselbe gilt für den wissenschaftlichen Inhalt des Programms, insbesondere den Algorithmus.“

3.2.3. GPL aus Sicht des UrhG; Zulässigkeit der GPL

Nun soll diskutiert werden, inwiefern die GPL nach dem UrhG zulässig ist.³⁷

Im Abschnitt 3.1 wurde bereits festgestellt, daß das deutsche UrhG prinzipiell anwendbar ist und einen Vertrag zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer darstellt.

Weiter gilt nach den Überlegungen in Abschnitt 3.2.1, daß im Normalfall der Urheber eines Programms unter GPL durch das UrhG in vollem Umfang geschützt wird.

Zulässigkeit der Einräumung der Nutzungsrechte. Der Urheber eines Programms, der dieses der GPL unterstellt hat, räumt jedem Nutzer die in 2.3 beschriebenen Rechte ein, die im Sinne des UrhG Nutzungsrechte darstellen (vgl. 3.2.2, Einräumung von Nutzungsrechten). Die Rechte unveränderte Kopien des Programms zu vervielfältigen und zu verbreiten, stellen also direkt die Einräumung dieser *einfachen* Nutzungsrechte dar.

Weiter ist in der GPL geregelt, daß der Lizenznehmer bei Schaffung eines auf dem Programm basierenden Werkes dieses wiederum der GPL zu unterstellen hat. Anders ausgedrückt, wird der Lizenznehmer zur Einräumung von Nutzungsrechten an einem

³⁵ §§ 41 und 42 UrhG

³⁶ § 40 Abs. 1 UrhG

³⁷ vgl. [MJ99], Teil V, „Wirksamkeit der ‚GNU - General Public License‘ nach deutschem Urheberrecht“

künftigen Werk verpflichtet. Genau dies ist Gegenstand des § 40 UrhG (vgl. 3.2.2, Verträge über künftige Werke), laut dem eine solche Verpflichtung in Vertragsform zulässig ist. Da die GPL einen Vertrag darstellt, ist auch diese Verpflichtung nach deutschem Recht gültiger Bestandteil der GPL.

Allerdings ergibt sich hier ein Konflikt mit dem § 14 UrhG (vgl. 3.2.2, Urheberpersönlichkeitsrecht), wonach der Urheber das Recht hat, sich gegen entstellende Bearbeitungen seines Werkes zu wehren. In ([MJ99] Teil V, Kapitel 3a) wird festgestellt, daß für den Urheber eines auf dem Programm basierenden Werkes letztlich das Risiko bestehen bleibt, sich in Ausnahmefällen einem Verbot des Urhebers auf eben dieser Grundlage gegenübergestellt zu sehen.

Nach dem UrhG hat ein Urheber durchaus das Recht anonym zu bleiben. Die GPL kann jedoch den Eindruck erwecken, daß sie diesem Recht widerspricht (s. § 2c GPL und 2.3, Rechte und Pflichten des Lizenznehmers). Tatsächlich aber wird an keiner Stelle ein Copyright-Vermerk im Sinne des U.S. Copyright Act gefordert, der den Namen des Autors enthalten muß, sondern nur ein *geeigneter* Copyright-Vermerk.³⁸

Zulässigkeit des § 4 GPL. Nun ist die Gewährung der Nutzungsrechte durch die GPL an gewisse Bedingungen gebunden, die eine nach dem UrhG gültige Beschränkung der Nutzungsrechte bedeuten (vgl. 3.2.2, Einräumung von Nutzungsrechten). Bei deren Nichterfüllung — also bei Verbreitung, Vervielfältigung oder Bearbeitung unter Mißachtung der auferlegten Pflichten — greift der § 4 der GPL (vgl. 2.5) und der Lizenznehmer verliert die gewährten Nutzungsrechte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch zeigt, daß dieser Paragraph eine *auflösende Bedingung* darstellt und somit durchaus gültiger Bestandteil der GPL ist:

Wird ein Rechtsgeschäft unter einer auflösenden Bedingung vorgenommen, so endet mit dem Eintritte der Bedingung die Wirkung des Rechtsgeschäfts; mit diesem Zeitpunkte tritt der frühere Rechtszustand wieder ein. (§ 158 Abs. 2 BGB)

Neue Nutzungsarten.

Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam. (§ 31, Abs. 4 UrhG, vgl. 3.2.2, Einräumung von Nutzungsrechten)

Dieser Absatz mag für Urheber, deren Werke kommerziell verwertet werden, einen Schutz bieten, für den Nutzer von OpenSource-Software stellt sie jedoch ein Problem dar. Er bedeutet, daß Programme nur solange als unter der GPL stehend betrachtet werden können, wie sie zur Zeit des Vertragsschlusses, also zum Zeitpunkt der Freigabe unter der GPL, bekannte Nutzungsarten genutzt werden.

Teilweise wird für den Softwarebereich angenommen, daß schon die Verwendung eines Programms auf einer neuen Art von Endgeräten als eine neue Nutzungsart anzusehen ist.

³⁸[MJ99] Teil V, Kapitel 3b)

Obwohl die Möglichkeit besteht, ein Programm unter die Bedingungen der GPL Version x „or any later version“ zu stellen (vgl. 2.4), bietet dies keine Lösung dieses Problems. Selbst wenn eine neuere Version die jeweilige neue Nutzungsart explizit mit in die Lizenzbestimmungen aufgenommen hat, so war sie zum Zeitpunkt der Lizenzierung doch immer noch eine unbekannte Nutzungsart im Sinne des UrhG.³⁹

3.2.4. Ausblick — Entwurf zur Änderung des UrhG

Auf dem Server des Bundesjustizministeriums liegt unter der Rubrik „Berichte, Gutachten, Forschungsvorhaben und Ähnliches“ ein einer Initiative von Justizministerin Däubler-Gmelin ausgehender „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und Künstlern“.

1. Wer aufgrund eines vom Urheber eingeräumten Nutzungsrechts oder einer Erlaubnis des Urhebers ein Werk nutzt, hat dem Urheber eine nach Art und Umfang der Werknutzung angemessene Vergütung zu zahlen. Soweit aus der Werknutzung Einnahmen erzielt werden, ist zu berücksichtigen, daß dem Urheber daran eine angemessene Beteiligung gebührt.
2. Auf den Vergütungsanspruch kann im Voraus nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Fälligkeit und Zahlungsweise können vertraglich geregelt werden; der Urheber darf hierdurch nicht unangemessen benachteiligt werden.

...

(aus § 32 Gesetzentwurf [Angemessene Vergütung])

Damit hätte also der Empfänger eines Nutzungsrechts die Pflicht, dem Urheber eine *nach Art und Umfang angemessene* Vergütung zu zahlen, und der Urheber könnte im Voraus, etwa in Form einer entsprechenden Regelung durch die Lizenz, nicht einmal darauf verzichten.

Sollte dieser Gesetzentwurf in das UrhG eingearbeitet werden, so würde sich ein weiteres Problem mit der GPL im besonderen und allen übrigen OpenSource-Lizenzen ergeben.

Zwar darf nach § 2 GPL weiterhin keine Lizenzgebühr erhoben werden, dennoch wäre der Nutzer verpflichtet eine dem Werk entsprechende Vergütung zu zahlen. Was also wäre eine *nach Art und Umfang angemessene* Vergütung? Die Begründung zum Gesetzentwurf erwähnt ausdrücklich, daß als Kriterien die Marktverhältnisse, Investitionen, Kosten, zu erzielende Einnahmen und die „redliche Verkehrsübung“ einzugehen haben. Letztere wiederum ist auf den relevanten Markt abzustellen, der bei OpenSource-Programmen durch die OpenSource-Community gegeben sein könnte. Und dies spräche für eine durchaus zulässige Null-Vergütung.

Fraglich bleibt allerdings, ob diese Auslegung, die in [Gut00] in voller Länge nachzulesen ist, sich vor Gericht durchsetzen würde.

³⁹[MJ99] Teil V, Kapitel 3c)

3.3. Die GPL und das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

In Abschnitt 3.2 wurde festgestellt, daß die GPL ein dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) unterliegender Vertrag ist.

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsabschluß
 1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsabschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsabschlusses auf sie hinweist und
 2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

(§ 2 Abs. 1 AGBG [Einbeziehung in den Vertrag])

Demnach kann sich ein Lizenzgeber nur dann einigermaßen sicher sein, daß sein Programm auch wirksam der GPL untersteht, wenn er sich strikt an die Empfehlungen des Anhangs der GPL hält und entsprechende Copyright-Vermerke und Lizenzierungsbestimmungen durch das Programm selbst ausgeben läßt und sie desgleichen in den Kopf eines jeden Quelltextes schreibt. Nach den Regelungen der GPL muß jeder Empfänger eines Programms eine Kopie der GPL erhalten. Diese sollte in einem möglichst portablen Format, z.B. als Text-, HTML- oder PDF-Datei, beigelegt werden, so daß die zumutbare Kenntnisnahme der Lizenzbestimmungen gewährleistet ist.

An dieser Stelle ergibt sich ein Problem. Ist durch ein englischsprachiges Vertragswerk die zumutbare Kenntnisnahme gegeben? Für jemanden, der des Englischen nur wenig mächtig ist wohl nicht. Aber selbst wenn die deutsche Übersetzung der GPL beigegeben wird, ist die Lage nicht viel klarer, denn nur das englische Original der GPL darf als die offiziellen Lizenzbedingungen angesehen werden.⁴⁰

Allerdings bedeutet dies keine Beeinträchtigung der Rechte des Autors an seinem Werk, denn dieser ist nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt. Alleine die Einräumung der Nutzungsrechte verliert, bzw. gewinnt gar nicht erst ihre Gültigkeit, so daß nur der Anwender den Nachteile einer unwirksamen GPL dadurch hat.

3.3.1. Haftungs- und Gewährleistungsausschluß

Während UrhG und GPL zum größten Teil harmonisch zueinander passen, gibt es bezüglich des AGBG doch große Probleme:

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam

⋮

⁴⁰vgl. Abschnitt 2

7. (Haftung bei grobem Verschulden)

ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verwenders oder auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen des Verwenders beruht; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

⋮
10. (Gewährleistung)

eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und Leistungen

 - a) (Ausschluß und Verweisung auf Dritte)

die Gewährleistungsansprüche gegen den Verwender einschließlich etwaiger Nachbesserungs- und Ersatzlieferungsansprüche insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;

⋮
11. (Haftung für zugesicherte Eigenschaften)

eine Bestimmung, durch die bei einem Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag Schadensersatzansprüche gegen den Verwender nach den §§ 463, 480 Abs. 2, § 635 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden;

⋮

(aus § 11 AGBG [Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit])

Unter eben diesen Paragraphen fällt der Gewährleistungs- und Haftungsausschluß nach §§ 11 und 12 GPL; daran ändern auch die Formulierungen „soweit dies gesetzlich zulässig ist“, bzw. „außer wenn durch geltendes Recht gefordert“ nichts.⁴¹ Das heißt, § 11 der GPL ist unwirksam und somit nicht in der Lage den Urheber von der Gewährleistung zu befreien. Der § 12 verliert seine Wirksamkeit, wenn die GPL als einer der genannten Vertragstypen eingestuft werden kann, jedoch haftet der Lizenzgeber in jedem Falle nach den Regeln des § 11 Abs. 7 AGBG.

Beinhalten Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksame Teile, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, und an die Stelle dieser Regelungen treten die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Vorschriften.⁴²

Welche Vorschriften nun gültig sind, wird im folgenden Abschnitt behandelt.

⁴¹vgl. §§11 und 12 GPL, sowie [LG96]

⁴²§ 6 AGBG [Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit]

3.3.2. Vertragsformen der GPL und bei Verbreitung sich daraus ergebende Vorschriften für Haftung und Gewährleistung

Haftungs- und Gewährleistungsumfang hängen beträchtlich von dem Typ des zustandekommenden Vertrags ab.

Vertragsform der GPL. Die GPL stellt einen Vertrag zwischen Lizenzgeber, also dem Programmautor, und dem Nutzer dar.⁴³ Laut GPL darf nur für den Kopiervorgang bei der Verbreitung eines Programmes eine Gebühr erhoben werden. Implizit regelt sie mit dieser Bestimmung aus § 1 Abs. 2, daß für das Programm selbst keine Gebühr verlangt werden darf und auch die Lizenzierung eines neuen Programms muß ohne Erhebung von Lizenzgebühren erfolgen.

Eine Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ist Schenkung, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. (§ 516 Abs. 1 BGB [Begriff])

Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat. (§ 525 Abs. 1 BGB [Schenkungen unter Auflage])

In dieser Terminologie wendet der Urheber einfache Nutzungsrechte dem Empfänger unter der Auflage zu, daß er die in der GPL festgehaltenen Regeln bzgl. Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung einhält. Kurz, der Urheber *schenkt* dem Nutzer bedingte Nutzungsrechte an seinem Programm.

Eine Schenkung muß nach § 516 Abs. 2 BGB nicht angenommen werden, so daß sich auch bzgl. der Wahl die GPL anzuerkennen oder nicht, kein Widerspruch mit dem Schenkungsrecht ergibt.

Das BGB regelt weiter, daß im Falle einer Schenkung die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt ist⁴⁴, und auch Gewährleistung muß der Urheber nur soweit übernehmen, wie er arglistig Fehler oder Rechtsmängel dem Nutzer gegenüber verschweigt.⁴⁵

Damit gelten bezüglich der Gewährleistung die Regelungen des BGB für eine Schenkung, während die Haftung durchaus als ausgeschlossen angesehen werden kann, da ein Schenkungsvertrag nicht unter die Klauselverbote des § 11 AGBG fällt.

Vertragsformen bei Verbreitung von GPL-Programmen. Im folgenden werden in Frage kommende Vertragstypen der einzelnen Verbreitungswege auf die Regelungen der Haftung und Gewährleistung hin untersucht.

⁴³vgl. Abschnitt 3.1

⁴⁴§ 521 BGB

⁴⁵§§523, 524 BGB; vgl. [MJ99] Teil VI, Kapitel 3, sowie [Jac00]

Schenkung. Auch wenn der GPL unterstehende Software durch das Internet verbreitet oder auf einem kostenlosen Datenträger weitergegeben wird, kommt eine Schenkung gemäß § 516 Abs. 1 BGB zwischen dem Anbieter und dem Nutzer zustande.

Strenggenommen empfängt der Nutzer zwei Schenkungen: zum einen bekommt er durch eine Schenkung das Programm, zum anderen erhält er durch eine Schenkung des Programmautors die der GPL entsprechenden Nutzungsrechte und Pflichten.

Haftung- und Gewährleistung im Rahmen der Schenkung übernimmt demnach weiterhin der Autor des Programms für sein Werk, für die Verbreitung aber der entsprechende Anbieter. Dieser müßte beispielsweise haften, wenn das Programm Viren enthielte. Gewährleistung ist eine Form der vertraglichen Haftung dafür, daß eine Ware oder Dienstleistung ohne Mangel erbracht wird.⁴⁶ Da der Anbieter eine Schenkung macht, muß dieser Mangel sogar soweit gehen, daß er der Arglistigkeit bzw. Vorsätzlichkeit genügt.

Gemischte Schenkung. Als gemischte Schenkung wird in der Literatur ein Vertrag bezeichnet, der sowohl Elemente der Schenkung als auch des Kaufes enthält und nicht klar getrennt werden kann, welcher Teil entgeltlich und welcher unentgeltlich gegeben wird.⁴⁷

Um eine gemischte Schenkung handelt es sich bei der entgeltlichen Überlassung Freier Software auf Dauer. Wenn beispielsweise eine Firma eine Linux-Distribution mit über 500 Programmpaketen für klar unter 100 DM vertreibt, so würde der Preis pro Paket weit unter 1 DM liegen. Bei einem so krassen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ist anerkannt, daß Elemente der Schenkung vorliegen.⁴⁸

Im Falle einer Linux-Distribution, ist der Großteil der enthaltenen Programmpakte unter der GPL stehend. Dies bedeutet, auch der Distributor kann sie nur *unentgeltlich* weitergeben, da dies in der GPL so geregelt ist. Lediglich Kopiergebühren dürfen verlangt werden, so daß in unserem Beispiel der Schenkungscharakter überwiegt.

Wenn der Anteil der Schenkung überwiegt, so ist auch das Haftungsrecht des Kaufrechts nicht mehr anwendbar. Sind die Schenkungs- und Kaufanteile voneinander trennbar, so wird auf den entgeltlichen Teil das Kaufrecht und auf den unentgeltlichen Teil das Schenkungsrecht angewandt. So bestehen keine kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche für die unentgeltlich überlassenen Teile.⁴⁹

Dies bedeutet jedoch nicht, daß auch die vom Händler hergestellte Software von der Gewährleistung ausgenommen ist, wenn sie nicht auch unentgeltlich mitgegeben wird. Ansonsten bleiben die Verkehrspflichten nach dem Kaufrecht, also insbesondere die der Haftung und Gewährleistung, in vollem Umfang bestehen.⁵⁰

Werkvertrag. Für den Fall, daß jemand ein durch Anfrage bestimmtes der GPL unterliegendes Programm vervielfältigt und dafür eine Gebühr verlangt, könnte dies

⁴⁶[Jae00]

⁴⁷[Sie99] Abs. 136

⁴⁸[Sie99] Abs. 135

⁴⁹[Sie99] Abs. 136

⁵⁰[Sie99] Abs. 137

einem Werkvertrag gemäß BGB gleichkommen:

1. Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
2. Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

(§ 631 BGB [Wesen des Werkvertrags])

Für Werkverträge gelten wieder umfassendere Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen, die durch §§ 631–651 BGB bestimmt sind. Da nur in äußerst seltenen Fällen eine solche Auslegung zu erwarten ist, soll hier auf die Einzelheiten verzichtet werden.

Wichtig aber ist, daß auch in diesem Falle wieder der „Schenkungsvertrag GPL“ zwischen Programmurheber und Empfänger zustande käme.

3.4. Verletzungen der GPL

Die FREE SOFTWARE FOUNDATION gibt auf ihren Internetseiten Hinweise, wie bei auffinden von Verletzungen der GNU Lizenzen vorgegangen werden soll.⁵¹

Darin gibt sie zunächst Hinweise, wie falsche Anschuldigungen vermieden werden können. Liegt offenbar wirklich eine Verletzung vor, so wird der Finder gebeten, den Lizenzgeber mit einem möglichst genauen Bericht darüber zu informieren. In diesem Bericht sollen Informationen enthalten sein, in welcher Weise gegen die Lizenz verstoßen wird und wer gegen sie verstößt inklusive Kontaktadressen.

Da die GPL nach deutschem Recht Gültigkeit besitzt und der Urheber des Programms in aller Regel durch das Urheberrechtsgesetz geschützt ist, genießt er auch den damit verbundenen Schutz.

Wer die Auflagen der GPL hinsichtlich Verbreitung usw. nicht einhält, dem werden die Nutzungsrechte durch die GPL gekündigt. Damit ist von vorneherein noch nicht einmal mehr klar, ob der Verletzer das Programm überhaupt noch ausführen darf. Zwar regelt die GPL nichts betreffend der Ausführung, doch fallen sämtliche gewährten Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung zurück an den Autor. Ein Blick in die Regeln des UrhG für Computerprogramme in § 69c) Abs. 1 besagt:

Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechtsinhabers;

Wer gegen die Regeln der GPL verstößt, darf somit das betreffende Programm nicht mehr ausführen — es sei denn es müßte dazu nicht in den Hauptspeicher oder sonstwie kopiert werden.

⁵¹[Fre]; <http://www.gnu.org>

Bislang gibt es keine Präzedenzfälle, doch hält das INSTITUT FÜR RECHTSFRAGEN DER OPEN SOURCE SOFTWARE (ifrOSS)⁵² die Anwendung der Bestimmungen aus dem UrhG für anwendbar.

Rechtliche Regelungen. Das UrhG enthält Vorschriften, welche die Handhabe des Urhebers gegen den Verletzer bestimmen.

Nach den *bürgerlich-rechtlichen Vorschriften* hat der Urheber Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz. Auf unerlaubte Weise hergestellte Kopien des Programms sind dem Urheber entweder zu überlassen oder zu vernichten.

Die *strafrechtlichen Vorschriften* regeln, daß mit mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe zu rechnen hat, wer urheberrechtlich geschützte Werke auf unerlaubte Weise verwertet.

⁵²<http://www.ifross.de>

4. Fazit

Die GNU General Public License entspricht allen Anforderungen eines Programmautors von OpenSource-Software, wie sie im Vorwort angesprochen wurden. Es fällt leicht, GPL-Programme zu verbreiten, für eigene Zwecke zu verändern und auch diese veränderten Programme wieder zu verbreiten. Die Weiterverwertung existierenden Codes innerhalb der OpenSource-Community ist gut geregelt, während die Verwendung der Software für kommerzielle Produkte schlicht ausgeschlossen ist. Gibt ein Autor seinen Namen im Copyright an, so kann er sicher sein mit seinem Werk in Verbindung gebracht zu werden. Er wird bei auf dem Programm basierenden Werken entsprechend Erwähnung finden, fehlerhafte Weiterentwicklungen anderer Programmierer werden jedoch nicht seiner Reputation schaden.

Vorausgesetzt, daß die GPL, als ein Vertrag in englischer Sprache, überhaupt als „unter zumutbarem Aufwand zur Kenntnis nehmbar“ angesehen werden kann, bietet sie dem Autor von OpenSource-Software bezüglich des deutschen Rechts theoretisch ein sehr solides Vertragswerk. Dieses vermag zum einen seine Rechte an dem Programm zu schützen, zum anderen die Idee der OpenSource-Software ohne ernste Einschränkungen zu tragen.

Die Gewährleistung kann nicht völlig ausgeschlossen werden, bewegt sich aber durch die Einschränkung auf arglistiges Verschweigen von Fehlern oder Rechtsmängeln in einem durchaus vertretbaren Rahmen. Der Haftungsausschluß ist wirksam, solange die GPL als Schenkungsvertrag betrachtet wird und der Lizenzgeber sich keiner grob fahrlässigen Vertragsverletzung schuldig macht. Aber selbst wenn der § 12 GPL für unwirksam erklärt wird, tritt an seine Stelle eine Haftungsregelung, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht über grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz hinausgehen wird. Der Schenkungscharakter der GPL ist nicht zu leugnen.

Diese „Aufweichung“ der §§ 11 und 12 GPL kann durchaus als Vorteil für Software unter der GPL angesehen werden. Kennen nämlich sowohl Autor als auch Nutzer diese Bestimmungen und Einschränkungen, so mag es dem Nutzer leichter fallen seine Daten Programmen anzuvertrauen, die „billig“ sind oder gar nichts kosten und von „Hobby-programmierern“ geschrieben wurden. Es könnte helfen solche Vorurteile zu überwinden — was nichts kostet muß nicht schlecht sein.

Freilich ist die Bestimmung bzgl. der neuen Nutzungsrechte des UrhG ein Problem; strenggenommen wird die GPL ungültig und sämtliche Nutzungsrechte fallen alleine auf den Autor zurück, sollte sein Werk auf eine Weise benutzt werden, die zum Erscheinen des Programmes noch nicht existierte. Doch wird wohl kaum ein Mitglied der OpenSource-Community in einem solchen Falle den Finger heben und gegen den Nutzer vorgehen wollen. Es sei denn, er verletzt die Pflichten und Bestimmungen der GPL durch die neue Nutzungsart. Im Zweifelsfalle wird eine neue Version des Programms unter einer angepassten Ausgabe der GPL lizenziert werden.

Zu Bedenken ist allerdings, daß es bislang keine Präzedenzfälle gibt und letztlich niemand wirklich sicher die endgültige Auslegung der GPL in einem Rechtsstreit vorher-sagen kann. Auch in der Literatur unterscheiden sich die Auslegungen voneinander und je nachdem wie die GPL oder Geschäfte mit der Software eingeordnet werden, ergeben

sich unter Umständen große Unterschiede im schließlich geltenden Recht.

A. GNU General Public License

GNU GENERAL PUBLIC LICENSE

Version 2, June 1991

Copyright (C) 1989, 1991 Free Software Foundation, Inc. 59 Temple Place, Suite 330, Boston, MA 02111-1307 USA

Everyone is permitted to copy and distribute verbatim copies of this license document, but changing it is not allowed.

Preamble

The licenses for most software are designed to take away your freedom to share and change it. By contrast, the GNU General Public License is intended to guarantee your freedom to share and change free software—to make sure the software is free for all its users. This General Public License applies to most of the Free Software Foundation's software and to any other program whose authors commit to using it. (Some other Free Software Foundation software is covered by the GNU Library General Public License instead.) You can apply it to your programs, too.

When we speak of free software, we are referring to freedom, not price. Our General Public Licenses are designed to make sure that you have the freedom to distribute copies of free software (and charge for this service if you wish), that you receive source code or can get it if you want it, that you can change the software or use pieces of it in new free programs; and that you know you can do these things.

To protect your rights, we need to make restrictions that forbid anyone to deny you these rights or to ask you to surrender the rights. These restrictions translate to certain responsibilities for you if you distribute copies of the software, or if you modify it.

For example, if you distribute copies of such a program, whether gratis or for a fee, you must give the recipients all the rights that you have. You must make sure that they, too, receive or can get the source code. And you must show them these terms so they know their rights.

We protect your rights with two steps: (1) copyright the software, and (2) offer you this license which gives you legal permission to copy, distribute and/or modify the software.

Also, for each author's protection and ours, we want to make certain that everyone understands that there is no warranty for this free software. If the software is modified by someone else and passed on, we want its recipients to know that what they have is not the original, so that any problems introduced by others will not reflect on the original authors' reputations.

Finally, any free program is threatened constantly by software patents. We wish to avoid the danger that redistributors of a free program will individually obtain patent licenses, in effect making the program proprietary. To prevent this, we have made it clear that any patent must be licensed for everyone's free use or not licensed at all.

The precise terms and conditions for copying, distribution and modification follow.

GNU GENERAL PUBLIC LICENSE TERMS AND CONDITIONS FOR COPYING, DISTRIBUTION AND MODIFICATION

0. This License applies to any program or other work which contains a notice placed by the copyright holder saying it may be distributed under the terms of this General Public License. The “Program”, below, refers to any such program or work, and a “work based on the Program” means either the Program or any derivative work under copyright law: that is to say, a work containing the Program or a portion of it, either verbatim or with modifications and/or translated into another language. (Hereinafter, translation is included without limitation in the term “modification”.) Each licensee is addressed as “you”.

Activities other than copying, distribution and modification are not covered by this License; they are outside its scope. The act of running the Program is not restricted, and the output from the Program is covered only if its contents constitute a work based on the Program (independent of having been made by running the Program). Whether that is true depends on what the Program does.

1. You may copy and distribute verbatim copies of the Program’s source code as you receive it, in any medium, provided that you conspicuously and appropriately publish on each copy an appropriate copyright notice and disclaimer of warranty; keep intact all the notices that refer to this License and to the absence of any warranty; and give any other recipients of the Program a copy of this License along with the Program.

You may charge a fee for the physical act of transferring a copy, and you may at your option offer warranty protection in exchange for a fee.

2. You may modify your copy or copies of the Program or any portion of it, thus forming a work based on the Program, and copy and distribute such modifications or work under the terms of Section 1 above, provided that you also meet all of these conditions:

- a) You must cause the modified files to carry prominent notices stating that you changed the files and the date of any change.
- b) You must cause any work that you distribute or publish, that in whole or in part contains or is derived from the Program or any part thereof, to be licensed as a whole at no charge to all third parties under the terms of this License.
- c) If the modified program normally reads commands interactively when run, you must cause it, when started running for such interactive use in the most ordinary way, to print or display an announcement including an appropriate copyright notice and a notice that there is no warranty (or else, saying that you provide a warranty) and that users may redistribute the program under these conditions, and telling the user how to view a copy of this License. (Exception: if the Program itself is interactive but does not normally print such an announcement, your work based on the Program is not required to print an announcement.)

These requirements apply to the modified work as a whole. If identifiable sections of that work are not derived from the Program, and can be reasonably considered independent and separate works in themselves, then this License, and its terms, do not apply to those sections when you distribute them as separate works. But when you distribute the same sections as part of a whole which is a work based on the Program, the distribution of the whole must be on the terms of this License, whose permissions for other licensees extend to the entire whole, and thus to each and every part regardless of who wrote it.

Thus, it is not the intent of this section to claim rights or contest your rights to work written entirely by you; rather, the intent is to exercise the right to control the distribution of derivative or collective works based on the Program.

In addition, mere aggregation of another work not based on the Program with the Program (or with a work based on the Program) on a volume of a storage or distribution medium does not bring the other work under the scope of this License.

3. You may copy and distribute the Program (or a work based on it, under Section 2) in object code or executable form under the terms of Sections 1 and 2 above provided that you also do one of the following:

- a) Accompany it with the complete corresponding machine-readable source code, which must be distributed under the terms of Sections 1 and 2 above on a medium customarily used for software interchange; or,
- b) Accompany it with a written offer, valid for at least three years, to give any third party, for a charge no more than your cost of physically performing source distribution, a complete machine-readable copy of the corresponding source code, to be distributed under the terms of Sections 1 and 2 above on a medium customarily used for software interchange; or,
- c) Accompany it with the information you received as to the offer to distribute corresponding source code. (This alternative is allowed only for noncommercial distribution and only if you received the program in object code or executable form with such an offer, in accord with Subsection b above.)

The source code for a work means the preferred form of the work for making modifications to it. For an executable work, complete source code means all the source code for all modules it contains, plus any associated interface definition files, plus the scripts used to control compilation and installation of the executable. However, as a special exception, the source code distributed need not include anything that is normally distributed (in either source or binary form) with the major components (compiler, kernel, and so on) of the operating system on which the executable runs, unless that component itself accompanies the executable.

If distribution of executable or object code is made by offering access to copy from a designated place, then offering equivalent access to copy the source code from the same place counts as distribution of the source code, even though third parties are not compelled to copy the source along with the object code.

4. You may not copy, modify, sublicense, or distribute the Program except as expressly provided under this License. Any attempt otherwise to copy, modify, sublicense or distribute the Program is void, and will automatically terminate your rights under this License. However, parties who have received copies, or rights, from you under this License will not have their licenses terminated so long as such parties remain in full compliance.

5. You are not required to accept this License, since you have not signed it. However, nothing else grants you permission to modify or distribute the Program or its derivative works. These actions are prohibited by law if you do not accept this License. Therefore, by modifying or distributing the Program (or any work based on the Program), you indicate your acceptance of this License to do so, and all its terms and conditions for copying, distributing or modifying the Program or works based on it.

6. Each time you redistribute the Program (or any work based on the Program), the recipient automatically receives a license from the original licensor to copy, distribute or modify the Program subject to these terms and conditions. You may not impose any further restrictions on the recipients' exercise of the rights granted herein. You are not responsible for enforcing compliance by third parties to this License.

7. If, as a consequence of a court judgment or allegation of patent infringement or for any other reason (not limited to patent issues), conditions are imposed on you (whether by court order, agreement or otherwise) that contradict the conditions of this License, they do not excuse you from the conditions of this License. If you cannot distribute so as to satisfy simultaneously your obligations under this License and any other pertinent obligations, then as a consequence you may not distribute the Program at all. For example, if a patent license would not permit royalty-free redistribution of the Program by all those who receive copies directly or indirectly through you, then the only way you could satisfy both it and this License would be to refrain entirely from distribution of the Program.

If any portion of this section is held invalid or unenforceable under any particular circumstance, the balance of the section is intended to apply and the section as a whole is intended to apply in other circumstances.

It is not the purpose of this section to induce you to infringe any patents or other property right claims or to contest validity of any such claims; this section has the sole purpose of protecting the integrity of the free software distribution system, which is implemented by public license practices. Many people have made generous contributions to the wide range of software distributed through that system in reliance on consistent application of that system; it is up to the author/donor to decide if he or she is willing to distribute software through any other system and a licensee cannot impose that choice.

This section is intended to make thoroughly clear what is believed to be a consequence of the rest of this License.

8. If the distribution and/or use of the Program is restricted in certain countries either by patents or by copyrighted interfaces, the original copyright holder who places the Program under this License may add an explicit geographical distribution limitation excluding those countries, so that distribution is permitted only in or among countries not thus excluded. In such case, this License incorporates the limitation as if written in the body of this License.

9. The Free Software Foundation may publish revised and/or new versions of the General Public License from time to time. Such new versions will be similar in spirit to the present version, but may differ in detail to address new problems or concerns.

Each version is given a distinguishing version number. If the Program specifies a version number of this License which applies to it and “any later version”, you have the option of following the terms and conditions either of that version or of any later version published by the Free Software Foundation. If the Program does not specify a version number of this License, you may choose any version ever published by the Free Software Foundation.

10. If you wish to incorporate parts of the Program into other free programs whose distribution conditions are different, write to the author to ask for permission. For software which is copyrighted by the Free Software Foundation, write to the Free Software Foundation; we sometimes make exceptions for this. Our decision will be guided by the two goals of preserving the free status of all derivatives of our free software and of promoting the sharing and reuse of software generally.

NO WARRANTY

11. BECAUSE THE PROGRAM IS LICENSED FREE OF CHARGE, THERE IS NO WARRANTY FOR THE PROGRAM, TO THE EXTENT PERMITTED BY APPLICABLE LAW. EXCEPT WHEN OTHERWISE STATED IN WRITING THE COPYRIGHT HOLDERS AND/OR OTHER PARTIES PROVIDE THE PROGRAM “AS IS” WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND, EITHER EXPRESSED OR IMPLIED, INCLUDING, BUT NOT LIMITED TO, THE IMPLIED WARRANTIES OF MERCHANTABILITY AND FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. THE ENTIRE RISK AS TO THE QUALITY AND PERFORMANCE OF THE PROGRAM IS WITH YOU. SHOULD THE PROGRAM PROVE DEFECTIVE, YOU ASSUME THE COST OF ALL NECESSARY SERVICING, REPAIR OR CORRECTION.

12. IN NO EVENT UNLESS REQUIRED BY APPLICABLE LAW OR AGREED TO IN WRITING WILL ANY COPYRIGHT HOLDER, OR ANY OTHER PARTY WHO MAY MODIFY AND/OR REDISTRIBUTE THE PROGRAM AS PERMITTED ABOVE, BE LIABLE TO YOU FOR DAMAGES, INCLUDING ANY GENERAL, SPECIAL, INCIDENTAL OR CONSEQUENTIAL DAMAGES ARISING OUT OF THE USE OR INABILITY TO USE THE PROGRAM (INCLUDING BUT NOT LIMITED TO

LOSS OF DATA OR DATA BEING RENDERED INACCURATE OR LOSSES SUSTAINED BY YOU OR THIRD PARTIES OR A FAILURE OF THE PROGRAM TO OPERATE WITH ANY OTHER PROGRAMS), EVEN IF SUCH HOLDER OR OTHER PARTY HAS BEEN ADVISED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

END OF TERMS AND CONDITIONS

How to Apply These Terms to Your New Programs

If you develop a new program, and you want it to be of the greatest possible use to the public, the best way to achieve this is to make it free software which everyone can redistribute and change under these terms.

To do so, attach the following notices to the program. It is safest to attach them to the start of each source file to most effectively convey the exclusion of warranty; and each file should have at least the "copyright" line and a pointer to where the full notice is found.

```
<one line to give the program's name and a brief idea of what it does.>  
Copyright (C) <year> <name of author>
```

```
This program is free software; you can redistribute it and/or modify  
it under the terms of the GNU General Public License as published by  
the Free Software Foundation; either version 2 of the License, or  
(at your option) any later version.
```

```
This program is distributed in the hope that it will be useful,  
but WITHOUT ANY WARRANTY; without even the implied warranty of  
MERCHANTABILITY or FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE. See the  
GNU General Public License for more details.
```

```
You should have received a copy of the GNU General Public License  
along with this program; if not, write to the Free Software  
Foundation, Inc., 59 Temple Place, Suite 330, Boston, MA 02111-1307 USA
```

Also add information on how to contact you by electronic and paper mail.

If the program is interactive, make it output a short notice like this when it starts in an interactive mode:

```
Gnomovision version 69, Copyright (C) year name of author  
Gnomovision comes with ABSOLUTELY NO WARRANTY; for details type 'show w'.  
This is free software, and you are welcome to redistribute it  
under certain conditions; type 'show c' for details.
```

The hypothetical commands ‘show w’ and ‘show c’ should show the appropriate parts of the General Public License. Of course, the commands you use may be called something other than ‘show w’ and ‘show c’; they could even be mouse-clicks or menu items—whatever suits your program.

You should also get your employer (if you work as a programmer) or your school, if any, to sign a “copyright disclaimer” for the program, if necessary. Here is a sample; alter the names:

```
Yoyodyne, Inc., hereby disclaims all copyright interest in the program  
‘Gnomovision’ (which makes passes at compilers) written by James Hacker.
```

```
<signature of Ty Coon>, 1 April 1989  
Ty Coon, President of Vice
```

This General Public License does not permit incorporating your program into proprietary programs. If your program is a subroutine library, you may consider it more useful to permit linking proprietary applications with the library. If this is what you want to do, use the GNU Library General Public License instead of this License.

Literatur

- [AGB76] *Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen*, 9. Dezember 1976. Stand: 22. Juni 1998.
- [BGB96] *Bürgerliches Gesetzbuch*, 18. August 1896. Stand: 18. Juni 1997.
- [Fre] Free Software Foundation, Inc., 59 Temple Place, Suite 330, Boston, MA 02111-1307 USA. *Violations of the GPL, LGPL and GFDL*.
- [GPL91] Free Software Foundation, Inc., 675 Mass Ave, Cambridge, MA 02139, USA. *GNU General Public License; Version 2*, June 1991.
- [Gut00] Gute Absicht — Böse Folgen. *Linux-Magazin*, (9):45, 2000. Über den Entwurf zur Änderung des UrhG.
- [HHMR91] Dr. Heinrich Hubmann and Dr. Manfred Rehbinder. *Urheber- und Verlagsrecht*. Juristische Kurz-Lernbücher. Verlag C.H. Beck, München, 7. edition, 1991.
- [HJK90] Dr. jur. Hans Josef Kullmann. *Produkthaftungsgesetz; Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG); Kommentar*, volume 9 of *Grundlagen und Praxis des Wirtschaftsrechts*. Erich Schmidt Verlag, Berlin, 1990. enthält das ProdHaftG in der Fassung vom 15. Dezember 1989.
- [Jae00] Till Jaeger. Ohne Verantwortung?; GPL und Haftung. *Linux-Magazin*, (5):134, 2000.
- [LG96] Katja Lachmann and Peter Gerwinski. *Deutsche Übersetzung der GNU General Public License, Version 2, June 1991*. Free Software Foundation, Inc., 675 Mass Ave, Cambridge, MA 02139, USA, Oktober 1996. Erstellt im Auftrag der S.u.S.E. GmbH.
- [LGP99] Free Software Foundation, Inc., 59 Temple Place, Suite 330, Boston, MA 02111-1307 USA. *GNU Lesser General Public License*, version 2.1 edition, February 1999.
- [Lib91] Free Software Foundation, Inc., 59 Temple Place, Suite 330, Boston, MA 02111-1307 USA. *GNU Library General Public License*, version 2 edition, June 1991.
- [Met] Axel Metzger. Frei ab 18 Jahre; Rechtssituation Minderjähriger bei GPL-Projekten.
- [MJ99] Axel Metzger and Till Jaeger. Open Source Software und deutsches Urheberrecht. *GRUR Int.*, page 839, 1999.

- [ML93] Dipl.-Kfm. Michael Lehmann, Prof. Dr. jur., editor. *Rechtsschutz und Verwertung von Computerprogrammen*. Handbuch-Reihe Computer und Recht. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, 2. edition, 1993.
- [Sch88] Jörg Schneider. *Softwarenutzungsverträge im Spannungsfeld von Urheber- und Kartellrecht*. Number 22 in *Urheberrechtliche Abhandlungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht*, München. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1988.
- [Sie99] Jürgen Siepmann. Lizenz- und haftungsrechtliche Fragen bei der kommerziellen Nutzung Freier Software. *JurPC*, (163/1999):Abs. 1–286, 1999.
- [Sta99a] Richard M. Stallmann. The GNU Project. In Chris Dibona, editor, *Open Sources*. O'Reilly, 1999.
- [Sta99b] Richard M. Stallmann. Why you should'nt use the Library GPL for your next library. 1999.
- [Urh65] *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)*, 9. September 1965. Stand: 1. November 1998.